

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst- und  
Orientwissenschaften

# **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Afrikastudien an der Universität Leipzig**

Vom 29. August 2014

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat die Universität Leipzig am 3. Juli 2014 folgende Studienordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Bachelorstudiums
- § 11 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Afrikastudien Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Afrikastudien mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Bei Studienaufnahme müssen Kenntnisse in Englisch nachgewiesen werden (Sprachkompetenz entsprechend der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (Sprachkompetenz entsprechend Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

## **§ 4 Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Bachelorarbeit 6 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Bachelorstudium Afrikastudien entspricht 180 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regel-

studienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

## **§ 5**

### **Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Afrikastudien ist Afrika – mit Schwerpunkt südlich der Sahara – in Gegenwart und Vergangenheit.
- (2) Das Ziel des Bachelorstudienganges Afrikastudien ist es, die Studierenden mittels einer fächerübergreifenden Ausbildung zu befähigen, sich auf der Grundlage von Erkenntnissen und Methoden aus verschiedenen geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen mit Afrika auseinander zu setzen, Erkenntnisse kritisch einordnen und darauf aufbauend verantwortlich handeln zu können. Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.
- (3) Die Studierenden sollen weiterhin befähigt werden, ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten so zu entwickeln, dass sie nach dem Studium in verschiedenen berufspraktischen Arbeitsfeldern nutzbar sind und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung vertieft werden können. Zu diesen Arbeitsfeldern zählen vor allem Wissenschaft und Forschung, Kultur und Medien (Verlage, Messe- und Kultureinrichtungen, Museen, Touristik, Archive und Dokumentationszentren, multikulturelle Sozial- und Freizeiteinrichtungen etc.) sowie Entwicklungszusammenarbeit, Verwaltung, Politik und Wirtschaft (z. B. nationale und internationale Organisationen, Diplomatischer Dienst, Stiftungen, Verbände etc.).
- (4) Ein weiteres Ziel ist es, den Studierenden den Erwerb von spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten zu ermöglichen, die auf ein weiterführendes Studium mit dem Abschluss eines Mastergrades hinführen.
- (5) Der Studiengang Afrikastudien wird mit dem Bachelor of Arts als ersten berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

## **§ 6**

### **Vermittlungsformen**

- (1) Vermittlungsformen sind:
  - Vorlesung
  - Seminar
  - Übung
  - Praktikum
  - E-Learning-Veranstaltung.
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

## **§ 7**

### **Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

## **§ 8**

### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium (B.A.) setzt sich aus einem Kernfach sowie dem Wahlbereich zusammen.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Die gesamte Arbeitsbelastung der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 120 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Wahlbereich umfasst 60 LP, die aus dem Angebot der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften, der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, der Theologischen Fakultät sowie weiteren Fakultäten, mit denen die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften entsprechende Kooperationsvereinbarungen unterhält, gewählt werden können.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel fünf oder 10 LP. Es gibt drei Grundformen von Modulen:
1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
  2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
  3. Wahlmodule: Die Studierenden haben die Auswahl innerhalb des Modulangebots der Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientalwissenschaften, der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, der Theologischen Fakultät sowie weiterer Fakultäten, mit denen die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften entsprechende Kooperationsvereinbarungen unterhält.
- (5) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (6) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten verbunden.

## § 9

### **Auslandssemester**

- (1) Es wird empfohlen, im ersten Semester des dritten Studienjahres das Wahlpflichtmodul 03-AFR-1505 (Auslandsstudium) im Umfang von 20 LP zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt wird von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung)

organisiert. Insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden. Es wird den Studierenden daher empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen. Der Auslandsaufenthalt soll eine sinnvolle thematische Vertiefung des Studiums erlauben und soll zuvor mit einem Hochschullehrer abgestimmt werden, der im Bachelorstudiengang Afrikastudien lehrt.

- (2) Die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums wird durch den Nachweis von 20 LP aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Ausland festgestellt.
- (3) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

## **§ 10**

### **Module des Bachelorstudiums**

- (1) Der Bachelorstudiengang Afrikastudien umfasst die in der Anlage dargestellten Module des Kernfachs sowie Module des Wahlbereiches.
- (2) Die Module des Wahlbereichs finden sich in der Anlage der Studienordnung des Studienganges, dem diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen des Wahlbereichs, die keinem Studiengang entnommen sind, finden sich in den Ordnungen für die Wahlmodule der Fakultäten. Regelungen zu den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule.

## **§ 11**

### **Abschluss des Bachelorstudiums**

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammensetzt.

## **§ 12 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

## **§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Bachelorstudienganges Afrikastudien vom 8. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 37, S. 27 bis 40) außer Kraft
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 27. Mai 2014 beschlossen. Sie wurde am 3. Juli 2014 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 29. August 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

## Anlage zur Studienordnung des Studienganges Bachelor of Arts Afrikastudien Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>Wahlbereichsplatzhalter 1-6</b>		1.-6.	P	6	1800	60
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>Wahlpflichtplatzhalter 1 (2 Sprachmodule Hausa [03-AFR-1103, -1203] oder Swahili [03-AFR-1104, -1204])</b>		1.-2.	P	2	600	20
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>03-AFR-1101 Kulturgeschichte und Sprache</b> Fachnahe Schlüsselqualifikation		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Geschichte in Afrika" (2SWS) _ _ _ _ _						
Vorlesung "Sprache in Afrika" (2SWS) _ _ _ _ _						
E-Learning-Veranstaltung "Propädeutikum" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation</b>		2./3.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>Wahlpflichtplatzhalter 2 (Module im Umfang von 60 Leistungspunkten aus 03-AFR-1201, -1301, -1303, -1304, -1402 bis -1404, -1502, -1504 bis -1506, -1604 bis -1606)</b>		2.-6.	P	5	1800	60
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>03-AFR-1401 Methoden</b> Fachnahe Schlüsselqualifikation		4.	P	1	300	10
Vorlesung "Methoden" (2SWS) _ _ _ _ _						
Übung "Methoden" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>Bachelorarbeit</b>					300	10
Summe:					5400	180



## Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Afrikastudien

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>03-AFR-1103</b> <b>Hausa I</b>		1.	WP	1	300	10
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Übung "Konversation" (2SWS)						
Seminar "Linguistik" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>03-AFR-1104</b> <b>Swahili I</b>		1.	WP	1	300	10
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Übung "Konversation" (2SWS)						
Seminar "Linguistik" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>03-AFR-1201</b> <b>Gesellschaft und Religion in Afrika</b>		2./4./ 6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Gesellschaft in Afrika" (2SWS)						
Seminar "Religion in Afrika" (2SWS)						
Übung "Lektüre Klassiker" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
<b>03-AFR-1203</b> <b>Hausa II</b>		2.	WP	1	300	10
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Übung "Konversation" (2SWS)						
Seminar "Linguistik" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Modul 03-AFR-1103						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
<b>03-AFR-1204</b> <b>Swahili II</b>		2.	WP	1	300	10
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Übung "Konversation" (2SWS)						
Seminar "Linguistik" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Modul 03-AFR-1104						
Modulturnus: jedes Sommersemester						

03-AFR-1301 <b>Wirtschaft und Politik in Afrika</b>		3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Wirtschaft in Afrika" (2SWS)						
Vorlesung "Politik in Afrika" (2SWS)						
Übung "Lektürekurs" (1SWS)						
Übung "Berufsfelder" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1303 <b>Hausa III</b>		3.	WP	1	300	10
Seminar "Hausa-Studien I" (2SWS)						
Übung "Hausa III" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1203				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1304 <b>Swahili III</b>		3.	WP	1	300	10
Seminar "Swahili-Studien I" (2SWS)						
Übung "Swahili III" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1204				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1506 <b>Afrika regional I: West- und Zentralafrika</b>		3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Regionalgeschichte in West- und Zentralafrika" (2SWS)						
Übung "Aktuelle Themen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1402 <b>Praktikum</b>		4.	WP	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:		Eine individuelle Beratung durch den Praktikumsbeauftragten des Instituts findet jeweils zu Semesterbeginn statt. Die Organisation und Durchführung des Praktikums erfolgt selbständig.				
Modulturnus:		jedes Semester				
03-AFR-1403 <b>Hausa IV</b>		4.	WP	1	300	10
Seminar "Hausa-Studien II" (2SWS)						
Übung "Hausa IV" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1303				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-1404 <b>Swahili IV</b>		4.	WP	1	300	10
Seminar "Swahili-Studien II" (2SWS)						
Übung "Swahili IV" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1304				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-1605 <b>Kultur, Medien und Technik in Afrika</b>		4./6.	WP	1	300	10
Seminar "Medien" (2SWS)						
Übung "Kultur und Technik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

03-AFR-1606 <b>Afrika regional II: Östliches und südliches Afrika</b>		4./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Regionalgeschichte des östlichen und südlichen Afrika" (2SWS)						
Übung "Aktuelle Themen" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
03-AFR-1502 <b>Lokale wirtschaftliche Entwicklung</b>		5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Perspektiven der Entwicklung" (2SWS)						
Übung "Management" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-AFR-1504 <b>Swahili-Studien I</b>		5.	WP	1	300	10
Seminar "Kulturwissenschaften" (2SWS)						
Übung "Fortgeschrittenes Swahili" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul 03-AFR-1404				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-AFR-1505 <b>Auslandsstudium</b>		5.	WP	1	600	20
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Pflichtmodul 03-AFR-1101				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-AFR-1604 <b>Swahili-Studien II</b>		6.	WP	1	300	10
Seminar "Diskurse" (2SWS)						
Übung "Fortgeschrittenes Swahili" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul 03-AFR-1504				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				